

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 118/14 B

L 5 R 12/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 R 6897/09 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Januar 2014 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In seinem "Protest"-Schreiben, das am 28.3.2014 beim BSG eingegangen ist, bittet der Kläger, das ihm am 30.1.2014 zugestellte Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22.1.2014 aufzuheben und eine neue Verhandlung in erster Instanz anzuordnen. Der Senat fasst diese Bitte als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil auf.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie weder frist- noch formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Rechtsmittelfrist (§ 160a Abs 1 S 2 SGG), die hier am 28.2.2014 endete (§ 64 Abs 2 S 2 SGG), einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

